

TE Bvwg Beschluss 2026/3/23 L519 2283213-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2026

Entscheidungsdatum

23.03.2026

Norm

AsylG 2005 §10

AVG §68 Abs1

BFA-VG §17 Abs1

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. BFA-VG § 17 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. BFA-VG § 17 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. BFA-VG § 17 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. BFA-VG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. BFA-VG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

L519 2283222-2/4Z

L519 2283225-2/4Z

L519 2283213-2/4Z

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Isabella ZOPF über die Beschwerden von XXXX , geb. XXXX XXXX , geb. XXXX und XXXX , geb. XXXX , sämtliche StA. der Türkei und sämtliche vertreten durch die BBU GmbH, gegen die die Bescheide des BFA vom 13.02.2026, Zlen. 1330628606-241944351, 1330626601-241944343 und 1330630506-241944360, wegen Zurückweisung der Anträge auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache und Erlassung von Rückkehrentscheidungen samt Nebenaussprüchen, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Isabella ZOPF über die Beschwerden von römisch 40 , geb. römisch 40 römisch 40 , geb. römisch 40 und römisch 40 , geb. römisch 40 , sämtliche StA. der Türkei und sämtliche vertreten durch die BBU GmbH, gegen die die Bescheide des BFA vom 13.02.2026, Zlen. 1330628606-241944351, 1330626601-241944343 und 1330630506-241944360, wegen Zurückweisung der Anträge auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache und Erlassung von Rückkehrentscheidungen samt Nebenaussprüchen, beschlossen:

A)

Den Beschwerden wird gem. § 17 Abs. 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Den Beschwerden wird gem. Paragraph 17, Absatz eins, BFA-VG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Beschwerdeführer (im Folgenden auch: BF1 bis BF3) reisten zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und brachten in weiterer Folge am 23.10.2022 ihre ersten Anträge auf internationalen Schutz ein.

2. Mit Bescheiden des BFA vom 08.11.2023 wurden die Anträge der BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status von Asylberechtigten und bezüglich der Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen. Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurden nicht erteilt. Es wurden Rückkehrentscheidungen erlassen und festgestellt, dass die Abschiebung der BF in die Türkei zulässig ist. Für eine freiwillige Ausreise wurde eine Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidungen gewährt.

3. Die gegen diese Bescheide rechtzeitig erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des BVwG vom 17.10.2024, L532 2283225-1, 2283222-1 und 2283213-1, als unbegründet abgewiesen.

4. Die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis des BVwG an den VfGH erhobenen Beschwerden wurde von diesem mit Beschluss vom 10.12.2024, E 4571-4575/2024-6, abgelehnt und die Beschwerden dem VfGH zur Entscheidung abgetreten.

5. Am 17.12.2024 brachten die BF ihre 2. Anträge auf internationalen Schutz ein.

6. Mit Beschluss des VfGH vom 13.01.2026, Ra 2025/18/0025 bis 0029-8, wurde den Anträgen der BF, den erhobenen Revisionen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, stattgegeben.

7. Mit Bescheiden des BFA vom 13.02.2026 wurden die neuerlichen Anträge der BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung von internationalem Schutz und hinsichtlich der Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten gem. § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Aufenthaltsberechtigungen besonderer Schutz gem. § 57 AsylG wurden nicht erteilt. ES wurden Rückkehrentscheidungen erlassen und festgestellt, dass eine Abschiebung der BF in die Türkei zulässig ist. Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde nicht gewährt. 7. Mit Bescheiden des BFA vom 13.02.2026 wurden die neuerlichen Anträge der BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung von internationalem Schutz und hinsichtlich der Zuerkennung des Status von subsidiär Schutzberechtigten gem. Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Aufenthaltsberechtigungen besonderer Schutz gem. Paragraph 57, AsylG wurden nicht erteilt. ES wurden Rückkehrentscheidungen erlassen und festgestellt, dass eine Abschiebung der BF in die Türkei zulässig ist. Eine Frist für die freiwillige Ausreise wurde nicht gewährt.

8. Gegen diese Bescheide richten sich die fristgerecht erhobenen Beschwerden vom 03.03.2026.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A) Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 17 Abs. 1 BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wurde und Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wurde und

1. diese Zurückweisung mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbunden ist oder

2. eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung bereits besteht

Binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde durch Beschluss die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Staat, in den die aufenthaltsbeendende Maßnahme lautet, eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK, Art. 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde durch Beschluss die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Staat, in den die aufenthaltsbeendende Maßnahme lautet, eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Im ggst. Fall ist vorzuschicken, dass der VfGH bereits den Revisionen der BF mit Beschluss vom 13.01.2026 die aufschiebende Wirkung zuerkannt und festgestellt hat, dass mit dem Vollzug der angefochtenen Entscheidungen im Erstverfahren für die revisionswerbenden Parteien – schon mit Blick auf die Rückkehrentscheidungen – ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der VfGH konnte auch nicht erkennen, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende oder zumindest überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Dazu kommt, dass die belangte Behörde in den ggst. Asylverfahren den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nur mangelhaft erhoben hat, sodass derzeit eine Verletzung der Art. 2 und 3 EMRK im Fall einer Rückkehr in die Türkei nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann und es zur Abklärung zwingend der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im Rahmen einer vom BVwG durchzuführenden mündlichen Verhandlung bedarf. Dazu kommt, dass die belangte Behörde in den ggst. Asylverfahren den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nur

mangelhaft erhoben hat, sodass derzeit eine Verletzung der Artikel 2 und 3 EMRK im Fall einer Rückkehr in die Türkei nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann und es zur Abklärung zwingend der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im Rahmen einer vom BVwG durchzuführenden mündlichen Verhandlung bedarf.

Den ggst. Beschwerden war daher die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung im Provisorialverfahren betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte gem. § 21 Abs. 7 BFA-VG entfallen. Den ggst. Beschwerden war daher die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung im Provisorialverfahren betreffend die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte gem. Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG entfallen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiter ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiter ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung EMRK Folgeantrag reale Gefahr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:L519.2283213.2.00

Im RIS seit

22.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at